

Geplante Errichtung eines Mountainbikeparks auf der Erd- und Bauschuttdeponie

- Instruktionsverfahren -

- I. Aus Sicht als Deponiebetreiber werden gegen eine Realisierung der Mountainbikestrecke während des Betriebes der Erd- und Bauschuttdeponie Bedenken erhoben.

Während der Betriebsphase der Deponie ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet. Zu den Betriebszeiten (Mo – Do. 7:30 -16:00 Uhr, Fr. 7:30 – 13:15 Uhr) herrscht starker Anlieferverkehr von Schwerlastfahrzeugen. Hierdurch ergibt sich u.a. eine starke Staubentwicklung. Das zeitgleiche Befahren der Deponie wird sowohl für die Radfahrer als auch für die LKW als sehr gefährlich angesehen.

Der Verfüllbereich der Deponie ist mit einer Baustelle zu vergleichen. Bedingt durch herumliegenden Bauschutt, Schüttkanten, Mulden und Erdhügel besteht bei unsachgemäßem Betreten ein erhöhtes Unfallrisiko.

Bei Zulassung der Mountainbiker ist damit zu rechnen, dass weitere Personen angezogen werden und sich verbotenerweise auf dem Betriebsgelände aufhalten. Die Wahrscheinlichkeit von Sach- oder Personenschäden würde sich erhöhen.

Der Startpunkt der vorgesehenen Strecke liegt im Bereich der für den Funkmast vorgesehenen Stelle. Von dort soll ein Erdkabel, oder während der Betriebsphase der Deponie auch ein Luftkabel, welches die Stromversorgung für den Funkmast liefert, verlegt werden. Hier könnte es zu Überschneidungen kommen. Wann der Funkmast errichtet werden soll ist in der Abf nicht bekannt.

Der Zielpunkt der Strecke ist an einem Rückeweg eingezeichnet der erst nach Schließung der Deponie errichtet wird. Während des Betriebes würde die Strecke im bereits aufgeförsteten Bereich enden.

Zur grundsätzlichen Beurteilung müsste eine detaillierte Planung vorgelegt werden. Genauere Darstellung der Fahrradstrecke; wie wird verhindert, dass die Böschung und die Oberflächen der Deponie nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein Einschnitt in die Deponie darf keinesfalls erfolgen. Wie soll verhindert werden, dass keine „wilden“ Abfahrtsstrecken angelegt werden, welche die Oberfläche der Deponie beschädigen könnten.

- II. OA

Fürth, 31.03.2014

Abf

